Empfehlungen zur Bestätigung des Qualifizierungsbildes[1]

- Eine Hilfestellung für die zuständigen Stellen -

Diese Empfehlungen sind als eine Art Checkliste zu verstehen. Sie geben den zuständigen Stellen wichtige Hinweise, was bei der Bestätigung der Qualifizierungsbilder in der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) zu beachten ist. [2]
Die Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) sieht in § 4 vor, dass die zuständige Stelle auf Antrag des Anbieters einer Maßnahme im Rahmen der BAV die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der BAVBVO bestätigt. Alle zuständigen Stellen sollen demnach, entsprechende Anträge von Anbietern bearbeiten.

Nach § 3 BAVBVO ist es empfehlenswert, folgende Punkte zu prüfen:[3]

Formale Prüfung ***Enthält das Qualifizierungsbild folgende Bestandteile?***	**Inhaltliche Prüfung** ***Zu den einzelnen Bestandteilen sind die folgenden Fragen zu klären:***
Die Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins	- Empfehlenswert ist eine Bezeichnung des QBs, die die wesentlichen Inhalte des QB [4] zum Ausdruck bringt. Die Angabe von Berufsbezeichnungen (z. B. Helfer o.ä.) ist nicht zulässig. Es sollten auch keine Zusatzbezeichnungen zu den Berufen angeführt werden. Ebenso sollten Bezeichnungen wie Maurer Basis I, Büro 2, Hotel Basis, Kochen III usw. vermieden werden. - Integriert die Bezeichnung mehrere Tätigkeiten? Idealerweise sollte sie sich nämlich nicht nur auf einen Tätigkeitsbereich beziehen.
Den zugrundeliegende Ausbildungsberuf	- Sind die Bezeichnung des/r zugrundeliegenden Ausbildungsberuf(e)s, das Datum der Anerkennung sowie die Fundstelle der Ausbildungsordnung (Bundesgesetzblatt/ Bundesanzeiger) korrekt angeben? - Wird Bezug auf die gültige Ausbildungsordnung genommen? - Bezieht sich der QB auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe? Wenn mehrere angeben sind, dann ist zu prüfen, ob hier identische Inhalte mehrerer Berufe vorliegen. Dies kann bei Stufenberufen, Berufen mit gemeinsamer Grundbildung oder Berufen mit gemeinsamen Inhalten der Fall sein. Hier können alle zugeordneten Ausbildungsberufe genannt werden, die zur Stufenausbildung oder zur Grundbildung zählen oder die gemeinsame Kernqualifikationen aufweisen.

[1] Als Qualifizierungsbild bezeichnet man die nach BAVBVO vorgegebene Beschreibung des Qualifizierungsbausteins

[2] Sie basiert auf der Checkliste für Handwerkskammern, die die Zentralstelle des Handwerks (ZWH) freundlicherweise dem BIBB/ GPC zur Verfügung gestellt hat. www.zwh.de

[3] Die Empfehlungen gehen an einigen Punkten über den Wortlaut der BAVBVO hinaus und möchte zum dem besseren Verständnis beim Umgang mit Qualifizierungsbausteinen beitragen.

[4] QB = Qualifizierungsbaustein

	- Enthält der QB sowohl Tätigkeiten aus der Grundstufe als auch aus der Fachstufe, kann nur die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.
Das Qualifizierungsziel	- Befähigt der Qualifizierungsbaustein zur Ausübung einer Tätigkeit, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist? - Enthält das Qualifizierungsziel eine allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikation und ausgeübten Tätigkeiten? - Besteht ein stringenter inhaltlicher Bezug zwischen dem Namen des Bausteins, dem Qualifizierungsziel und den aufgeführten Tätigkeiten?
Die Dauer der Vermittlung	- Beträgt der zeitliche Rahmen des Vermittlungsumfangs mindestens 140 und höchstens 420 Zeitstunden? - Sind die angegebenen Tätigkeiten in diesem zeitlichen Umfang realistisch umsetzbar?
Zu vermittelnde Tätigkeiten	- Sind die Kenntnisse und Fertigkeiten nachvollziehbar den Tätigkeiten zugeordnet? - Sind diese Tätigkeiten charakteristisch und profilgebend für die Ausbildung? Teilqualifikationen eines Ausbildungsberufes erfordern in der Regel geringere berufliche Vorkenntnisse, sie können im übrigen dem Leistungsniveau der Zielgruppe angepasst werden. Zu fragen ist, ob sie jeweils die berufliche Handlungsfähigkeit hinreichend fördern. - Sind in der linken Spalte "zu vermittelnde Tätigkeiten" und in der rechten Spalte "Kenntnisse und Fertigkeiten" angegeben? - Sind die Tätigkeiten aus pädagogischer Sicht sinnvoll und geeignet? - <u>Hinweise zur Formulierung von Tätigkeiten</u>[5]: - Die Tätigkeiten sind technikoffen und verfahrensoffen zu beschreiben, da ansonsten die Qualifizierungsbausteine infolge des kontinuierlichen technischen Wandels in kurzen Abständen umgeschrieben und jeweils neu von den zuständigen Stellen bestätigt werden müssten. Vermieden werden sollten daher Formulierungen wie "Die Teilnehmenden erstellen Serienbriefe unter Verwendung von Word 2002“. Besser wäre: "Die Teilnehmenden erstellen Serienbriefe mit Hilfe einer Textverarbeitung." - Die beschriebenen Tätigkeiten sollen Ausbildungsinhalte bündeln und komplexe Tätigkeiten und Aufgaben nicht in einzelne Arbeitsschritte auflösen. - Die Tätigkeiten zielen auf die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich formuliert wird, dass z.B. nur eine mitwirkende Funktion angestrebt wird. - Wenn rechtliche Vorschriften bei den Tätigkeiten zu beachten sind (z.B. Entsorgungsvorschriften), muss im Qualifizierungsbaustein darauf hingewiesen werden. Es ist nicht notwendig, jedes Gesetz und jede Verordnung einzeln aufzuführen. - Einzelne Normen (z.B. DIN, ISO), die im Rahmen von Arbeitsschritten eingehalten werden müssen, werden nicht genannt. - Begriffe wie "z.B.", "usw." werden nicht verwendet, weil sie zu unbestimmt sind. Hinge-

[5] vgl. Ausführungen zur Formulierung von Tätigkeiten in der BIBB-Broschüre. Es handelt sich um Aussagen, die für die Entwicklung von Ausbildungsordnungen gelten. Vgl. BIBB: Wie entstehen Ausbildungsberufe? Bonn 2003, S. 11 ff. http://www.bibb.de/dokumente/pdf/leitfaden-entstehung-ausbildungsberufe.pdf

	gen werden mit "insbesondere" solche Tätigkeiten hervorgehoben, die aus einem breiteren, nicht genau fassbaren Spektrum auf jeden Fall durchzuführen sind. Alternativen können auch durch "oder"-Formulierungen eröffnet werden. Hier entscheidet die Ausbildungsstätte, welche Alternativen für die Berufsausbildungsvorbereitung gewählt werden. Beispiel: "Werkstücke an numerisch gesteuerten oder an konventionellen Maschinen bearbeiten". - Soweit eine abschließende Aufzählung von Tätigkeiten, Werkstoffen, Werkzeugen, Verfahren usw. nicht möglich oder gewünscht ist, bestimmte Tätigkeiten oder Bestandteile ihrer Ausführung aber verbindlich festgeschrieben werden sollen, können diese durch das Wort "insbesondere" hervorgehoben werden. Beispiel: "Werkstücke zur Oberflächenbehandlung, insbesondere durch Reinigen, vorbereiten". In diesem Fall muss "reinigen" zu den Tätigkeiten gehören. Andere Formen der Behandlung können ausgeübt werden. - Es können einzelne Tätigkeiten mit einschränkenden Zusätzen versehen werden. Beispiel: "Materialien mit mechanischen Maschinen bearbeiten". In diesem Fall sind bei dieser Tätigkeit nur konventionelle Maschinen zu berücksichtigen. Tätigkeiten unter Einsatz anderer Maschinen, wie z.B. numerisch gesteuerte, können ausgeführt werden, gehören aber nicht zu den im Qualifizierungsbaustein verbindlich vorgeschriebenen Tätigkeiten.
Fertigkeiten und Kenntnissen	- Haben die aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse einen Bezug zu den zu vermittelnden Tätigkeiten? - Sind den jeweiligen Tätigkeiten die passenden Positionen ("Fertigkeiten und Kenntnisse") aus dem Ausbildungsrahmenplan zugeordnet worden? - Sind die Positionen des Ausbildungsrahmenplanes unverändert und wörtlich übernommen worden? Hinweis: Eine Veränderung dieser Positionen ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich.
Die Art der Leistungsfeststellung	- Ist eine Leistungsfeststellung angegeben worden? - Geprüft werden sollte außerdem, ob die gewählte Form der Leistungsfeststellung geeignet ist, dass Qualifizierungsziel zu überprüfen.

Hinweis zur Verwendung der BIBB-Qualifizierungsbausteine:
Die Übernahme der Qualifizierungsbausteine des BIBB zu berufsvorbereitenden Zwecken und deren Anpassung an die Bedingungen der einzelnen Anbieter der Berufsausbildung ist auch ohne Einverständnis des BIBB erlaubt. Diese sind u.a. zu finden unter http://www.bibb.de/de/11802.htm

Hinweis zur Verwendung bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine des Handwerks:
Die im ZDH/ZWH-Projekt erstellten Qualifizierungsbausteine stehen den Kammern zur Beurteilung und allen Trägern zur Verwendung für Angebote zur Berufsausbildungsvorbereitung kostenlos unter http://www.zwh.de/projekte/p_bqf.htm zur Verfügung. Sie sollen dazu beitragen, dass eine vergleichbare Qualität der Bausteine für die Berufe im Handwerk realisiert werden kann.
Bei den ZDH/ZWH- Bausteinen ist folgende Copyrightangabe enthalten:

"Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber."

Die Handwerkskammern achten vor der Bestätigung eingereichter Qualifizierungsbausteine darauf, dass sich die Anbieter an diese Vorgabe halten.